



SATZUNG

JUGENDORDNUNG

DISZIPLINARORDNUNG

EHRENORDNUNG

Diese Satzung wurde beim Verbandstag
des Bayerischen Skiverbandes am
15. Juni 1996 in Zwiesel angenommen
und beim Verbandstag am
19. Juni 1999 in Mauern
ergänzt bzw. geändert.

Satzung und Ordnungen des Bayerischen Skiverbandes

Satzung	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Gliederung.....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Beendigung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Verbandsorgane.....	4
§ 8 Verbandstag.....	5
§ 9 Verbandsausschuss	5
§ 10 Verbandsrat.....	5
§ 11 Erweitertes Präsidium	6
§ 12 Präsidium	6
§ 13 Durchführung Verbandstag	7
§ 14 Durchführung von Sitzungen	9
§ 15 Sachbearbeiter / Arbeitsgemeinschaften.....	11
§ 16 Überprüfung des Finanzwesens.....	11
§ 17 Ordnungen	11
§ 18 Verwendung von Doping-Substanzen	12
§ 19 Auflösung des BSV	12
Übersicht - Ehrenamtliche BSV-Organisation	13
Präsidium.....	13
Rechtsbeistand	13
Jugendordnung	15
Disziplinarordnung.....	17
Ehrenordnung.....	21

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Bayerische Skiverband (BSV), gegründet im Jahre 1914, umfasst alle skilauftreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Bayern. Der BSV ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Deutschen Skiverbandes (DSV).
- (II) Der Sitz des BSV ist München. Der BSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter Band 40, Nummer 20/4604, eingetragen.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (I) Der BSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Zweck des BSV ist es, den Skilauf und damit den Sport zu fördern.
- (III) Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungswesen und Lehrwesen im BSV, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, durch das Ausrichten von Veranstaltungen und die Förderung im Bereich von Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung ethischer und gesundheitlicher Grundsätze, sowie durch die Pflege und den bewussten Umgang mit der Natur in den Skigebieten.
- (IV) Der BSV vertritt dabei die Belange des Skilaufs in Bayern, im Bayerischen Landessportverband, im Deutschen Skiverband.
- (V) Der BSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (VI) Der BSV wird ehrenamtlich geführt. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 3 Gliederung

- (I) Der BSV ist in Skigau (auch Skiverbände genannt, nachfolgend nur noch Skigau genannt) gegliedert. Die Umgliederung und die Neuschaffung von Skigauen bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
- (II) Die Grenzen der Skigau sind kartenmäßig festzulegen. Die Karte mit den Gaugrenzen befindet sich in der Geschäftsstelle des BSV.
- (III) In jedem Skigau arbeitet eine Vorstandschaft. Die Skigau geben sich eigene Satzungen, die auf die Satzung des BSV abzustimmen sind.

- (IV) Die Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche in den Gauen werden durch Ordnungen des BSV geregelt.
- (V) Die Skigau sind zur Durchführung der übertragenen Aufgaben berechtigt, Umlagen zu erheben (nach Beschluss der Verbandsorgane der Skigau).

§ 4 Mitglieder

- (I) Ordentliche Mitglieder des BSV sind die skilauftreibenden Vereine und die Skiabteilungen von Vereinen anderer Sportarten. Die Aufnahme in den BSV erfolgt über den Bayerischen Landessportverband (BLSV). Die erfolgte Aufnahme wird im offiziellen Organ des BLSV veröffentlicht. Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung des BSLV, die Satzung des BSV und des zuständigen Skigaus anerkannt.
- (II) Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Skiverband sofort an.
- (III) Die ordentlichen Mitglieder werden dem für ihren Bereich zuständigen Skigau zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt durch das Präsidium des BSV. Das Präsidium entscheidet auch über den Wechsel von Vereinen in einen anderen Skigau.
- (IV) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag am Skisport interessierte Organisationen oder skisportähnliche Verbände aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des BSV anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen.
- (V) Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine und Skiabteilungen des BSV gelten aber als Einzelmitglieder im Bayerischen Landessportverband. Als Mitgliedsausweis gilt der Ausweis des BSV.
- (VI) Ehrenmitglieder werden durch den Verbandsausschuss ernannt. Vorgesehen sind dafür Personen, die sich um die Belange des Skilaufs besonders verdient gemacht haben. Das gleiche gilt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, diese erfolgt durch den Verbandstag.
- (VII) Fördernde Mitglieder können durch das Präsidium ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, Behörden, Firmen, welche die Belange des Skilaufs besonders fördern. Die Ernennung ist widerruflich. Widerruf durch das Präsidium.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag des BSV nach Maßgabe des § 13 (XII) dieser Satzung.
- (II) Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des BSV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (III) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Belange des BSV zu fördern,
 - die Satzung des BSV, die Ordnungen des BSV und die von den Verbandsorganen des BSV gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - ihre Satzung in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des BSV abzustimmen,
 - Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
 - die zum Erfüllen des Verbandzwecks notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben.
- (IV) Beiträge und Umlagen werden nach der jährlichen Bestandserhebung des BLSV erhoben.

§ 6 Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen

Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds erlischt
- durch Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (II) Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.
- (III) Die Auflösung oder der Austritt sind der Geschäftsstelle des BSV durch Einschreibebrief bekannt zu geben.
- (IV) Den Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes oder eines mittelbaren Mitglieds regelt die Disziplinarordnung des BSV. Diese regelt auch das Berufungsverfahren.
- (V) Die bis zur Auflösung, zum Austritt, zum Ausschluss fälligen Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen sind voll zu entrichten.

§ 7 Verbandsorgane

- (I) Die Organe des BSV sind
- der Verbandstag,
 - der Verbandsausschuss,
 - Verbandsrat,
 - das erweiterte Präsidium,
 - das Präsidium.

Zusammensetzung, Aufgaben der Verbandsorgane

§ 8 Verbandstag

- (I) Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan des BSV. Er wird gebildet aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und dem Verbandsausschuss.
- (II) Der Verbandstag ist zuständig für
- Satzungsänderungen,
 - Umgliederung und Neuschaffung von Skigauen,
 - Entscheidungen über Berufung bei Ausschluss auf Dauer,
 - Ernennung eines Ehrenpräsidenten,
 - Entlastung des erweiterten Präsidiums,
 - Wahl des erweiterten Präsidiums,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl des Disziplinarausschuss-Vorsitzenden,
 - Auflösen des Verbandes.

§ 9 Verbandsausschuss

- (I) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus
- dem erweiterten Präsidium,
 - den vom Präsidium ernannten Referenten,
 - den Gauvorsitzenden oder ihren bevollmächtigten Vertretern,
 - den Vertretern außerordentlicher Mitglieder.
- (II) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des BSV, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (III) Der Verbandsausschuss hat insbesondere die Aufgaben
- die Tagesordnung des Verbandstages zu beraten,
 - den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - Beiträge und Abgaben festzusetzen,
 - Ordnungen des Verbandes zu genehmigen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Ausschlüsse auf Dauer gemäß der Disziplinarordnung zu beschließen,
 - den geprüften Jahresabschluss entgegenzunehmen,
 - über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern zu beschließen,
 - den Beisitzer sowie dessen Ersatzperson für den Disziplinarausschuss zu wählen,
 - Ersatz für ausscheidende Mitglieder aus dem erweiterten Präsidium bis zum nächsten Verbandstag zu ernennen.
- (IV) Der Verbandsausschuss kann für den BSV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die ihm vom Verbandstag zur Bearbeitung und Entscheidung zugewiesen wurden.

§ 10 Verbandsrat

- (I) Der Verbandsrat besteht aus
- dem Präsidium,

- den Gauvorsitzenden oder ihren bevollmächtigten Vertretern.
- (II) Der Verbandsrat bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten seiner besonders die Gaue betreffenden Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere

- Staats- und Eigenmittelverteilung vorberaten,
- Ordnungen vorberaten,
- die Vorgaben der Mitglieder des Verbandsrates aufeinander abzustimmen,
- Entscheidungen der Fachausschüsse des erweiterten Präsidiums zu fällen, wenn diese solche an den Verbandsrat verwiesen haben bzw. für eine Entscheidung keine Mehrheit gefunden wurde.

§ 11 Erweitertes Präsidium

- (I) Das erweiterte Präsidium besteht aus
- dem Präsidium,
 - den Sportwarten, Leitern von Fachausschüssen und besonderen Einzelreferaten gemäß Anlage 1 (diese Anlage ist Bestandteil der Satzung)
- (II) Das erweiterte Präsidium bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten ihrer Sportarten und im Lehr- und Ausbildungswesen.
- Hierzu gehören insbesondere
- die Bildung von Fachausschüssen mit den ernannten Referenten und Vertretern der Skigaue,
 - ein Vorschlagsrecht an das Präsidium zur Ernennung von Referenten,
 - die Bearbeitung der gemäß den entsprechenden Ordnungen zugewiesenen Aufgaben,
 - die Überwachung des Trainings- und Sportbetriebes auf Verbandsebene,
 - die Überwachung der Einhaltung der Wettkampfbestimmungen bzw. Ausbildungsrichtlinien.
- (III) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (ohne Präsidium) haben für ihren Arbeitsbereich Sitzungen einzuberufen, wobei eine Sitzung im I. Halbjahr stattfinden muss. Sollen mehr als zwei Sitzungen im Geschäftsjahr stattfinden, so muss vorher die Zustimmung des Präsidiums eingeholt werden.
- (IV) Finanzielle Bindungen außerhalb des Haushaltsansatzes können nur mit Zustimmung des Präsidiums eingegangen werden.

§ 12 Präsidium

- (I) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten,
 - den vier Vize-Präsidenten, wovon einer für die Finanzen zuständig ist.

Das Präsidium führt die Geschäfte des BSV. Es ist in allen seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.

Zum Präsidium kann bei Bedarf ein Jurist als Rechtsbeistand zugeordnet werden.

- (II) Der BSV wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Vize-Präsidenten (Finanzen) vertreten. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der Vize-Präsident (Finanzen) zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
- (III) Das Präsidium ernennt die von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums vorgeschlagenen Referenten.
Die innerhalb einer Wahlperiode ausscheidenden oder dauernd verhinderten Referenten beruft es ab und bestimmt bei Bedarf Ersatzpersonen.
- (IV) Das Präsidium ist verpflichtet, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, abwechselnd in den Regionen Informationsveranstaltungen durchzuführen.

§ 13 Durchführung Verbandstag

(I) Einberufung

Der Verbandstag findet im dreijährigen Turnus statt. Er muss bis spätestens 1. Juli einberufen werden.

Der Verbandstag wird einberufen durch den Präsidenten des BSV.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind dazu schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin des Verbandstages von der Geschäftsstelle verschickt werden.

Die Einladung muss die aufgegliederte Tagesordnung enthalten.

- (II) Ein außerordentlicher Verbandstag muss vom Präsidenten des BSV einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Für die Einladungsfrist und die Anträge gelten die Bestimmungen wie beim Verbandstag.
- (III) Ort und Termin aller Verbandstage bestimmt das Präsidium. Alle Verbandstage sind öffentlich.
- (IV) Die Leitung des Verbandstages liegt beim Präsidenten des BSV oder einem der Vize-Präsidenten.
- (V) Anträge an den Verbandstag können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Verbandsausschusses gestellt werden. Sie sind spätestens 21 Tage vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSV einzureichen.
- (VI) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann am Schluss der Tagesordnung verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der beim Verbandstag vertretenen Stimmen diese Anträge zulassen.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSV können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- (VII) Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Es muss vom Präsidenten des BSV und der protokollführenden Person unterschrieben werden.

Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten an die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und an die Gauvorsitzenden zu versenden.

- (VIII) Wahlen

Eine Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind einzeln zu wählen.

Eine geheime Wahl muss jeweils durchgeführt werden, wenn mit 10 Stimmen dies verlangt wird.

- (IX) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss gewählt (siehe Jugendordnung). Er muss vom Verbandstag bestätigt werden.

- (X) Gewählt werden kann nur, wer beim Verbandstag anwesend ist oder sich mit der Nennung schriftlich oder fernmündlich einverstanden erklärt hat.

- (XI) Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person im erweiterten Präsidium ist mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses nicht zulässig.

- (XII) Abstimmungen

Die Mitgliedsvereine haben je 250 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 250 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu.

Für Mitgliedsvereine, die beim Verbandstag nicht anwesend sind, verfügt der zuständige Gauvorsitzende über die diesen Mitgliedsvereinen zustehenden Stimmen.

- (XIII) Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht statthaft.

- (XIV) Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen dem BSV oder dem BLSV gegenüber bis 21 Tage vor dem Verbandstag bezahlt haben.

- (XV) Die den Mitgliedsvereinen zustehende Stimmenzahl wird aus dem Bestandsmeldungen an den BLSV ermittelt. Die zustehende Stimmenzahl wird auf der Einladung zum Verbandstag vermerkt.

- (XVI) Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Verbandsausschusses je eine Stimme. Bei Wahlen und Entlastungen haben die Gauvorsitzenden je eine Stimme.

- (XVII) Beschlussfassung

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller im BSV vorhandenen Stimmen vertreten sind.

- (XVIII) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit getätigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn sich für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl stellen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen

auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.

- (XIX) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BSV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der beim Verbandstag vertretenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des BSV sind aber nur gültig, wenn zwei Drittel aller im BSV vorhandenen Stimmen beim Verbandstag vertreten sind.

§ 14 Durchführung von Sitzungen

Verbandsausschuss, Verbandsrat, erweitertes Präsidium, Präsidium

(I) Verbandsausschuss

Es muss im laufenden Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung des Verbandsausschusses stattfinden. Einberufung durch den Präsidenten des BSV. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSV muss außerdem eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen, wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Präsidiums oder der Gauvorsitzenden oder drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Antragstellung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und Ort aller Verbandsausschuss-Sitzungen bestimmt das Präsidium.

(II) Verbandsrat

Es muss im laufenden Geschäftsjahr eine Sitzung des Verbandsrates stattfinden. Einberufung durch den Präsidenten des BSV. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSV muss außerdem eine Sitzung des Verbandsrates einberufen, wenn die Mehrheit der Gauvorsitzenden oder drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Präsident des BSV.

(III) Erweitertes Präsidium

Es muss im laufenden Geschäftsjahr eine Sitzung des erweiterten Präsidiums stattfinden. Einberufung durch den Präsidenten des BSV. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSV muss außerdem eine Sitzung des erweiterten Präsidiums einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten

Präsidiums oder drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Antragstellung erfolgen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Präsident des BSV.

(IV) Präsidium

Die Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Einberufung durch den Präsidenten des BSV. Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sie soll 8 Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des BSV muss eine Sitzung des Präsidiums innerhalb von 8 Tagen einberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Präsidiums bestimmt der Präsident des BSV.

(V) Alle Sitzungen des Verbandsausschusses, des Verbandsrates, des erweiterten Präsidiums und des Präsidiums sind nicht öffentlich.

(VI) Die Leitung aller Sitzungen hat der Präsident des BSV oder einer der Vize-Präsidenten.

(VII) Zu allen Sitzungen können vom Präsidenten des BSV Personen geladen werden, die nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Organ des BSV angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandsausschusses müssen vom Präsidium Personen zu Sitzungen geladen werden, um zu einen Tagesordnungspunkt auszusagen, zu berichten, zu unterrichten. Ihre Anwesenheit beschränkt sich auf die Zeitdauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes. Sie haben kein Stimmrecht.

(VIII) Mitglieder des erweiterten Präsidiums bzw. des Verbandsrates müssen zur nächsten Sitzung des Präsidiums eingeladen werden, wenn sie das beim Präsidenten des BSV mündlich oder schriftlich unter Angabe des Themas, das sie besprochen haben wollen, beantragen. Stimmrecht ist nicht gegeben.

(IX) Anträge an Verbandsorgane – ohne Verbandstag – können jederzeit gestellt werden. Anträge von ordentlichen Mitgliedern sollen vorher dem zuständigen Gauvorsitzenden zur Stellungnahme vorgelegt werden. Über die Anträge muss Beschluss gefasst werden.

(X) Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Sie werden den Mitgliedern der Organe, die an der Sitzung teilnahmen, innerhalb von vier Wochen zugesandt.

(XI) Verbandsrat und erweitertes Präsidium sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

(XII) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

(XIII) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

(XIV) Jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 Sachbearbeiter / Arbeitsgemeinschaften

(I) Präsidium, erweitertes Präsidium und Verbandsrat können Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften einsetzen und abberufen. Diese erhalten ihre Aufgaben durch das Organ, das sie beruft, zugewiesen. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten. Diese sind, vor Weitergabe an den Verbandstag, dem Gremium vorzulegen oder vorzutragen, welches sie berufen hat.

(II) Sind zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben mehr als zwei Sitzungen notwendig, so ist für weitere Sitzungen oder Besprechungen vorher das Einverständnis des Präsidenten des BSV einzuholen.

(III) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen und Besprechungen von Sachbearbeitern und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Der Präsident des BSV ist vom Termin jeder Sitzung mindestens 8 Tage vorher mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu verständigen.

§ 16 Überprüfung des Finanzwesens

(I) Beim Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Nach sechsjähriger Tätigkeit als Kassenprüfer des BSV ist eine Wiederwahl unzulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.

(II) Die Kassenprüfer müssen am Schluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Verbandseigentum des BSV auf die Richtigkeit prüfen.

Sie haben darüber dem Verbandstag, in den Jahren, wo kein Verbandstag stattfindet dem Verbandsausschuss, Bericht zu erstatten.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift muss von beiden Kassenprüfern unterschrieben werden.

(III) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

(IV) Die rechnerische Überprüfung des Finanzwesens kann auch einem Wirtschaftsprüfer übertragen werden. Die sachliche Überprüfung des Finanzwesens obliegt den gewählten Kassenprüfern.

§ 17 Ordnungen

(I) Der Verbandstag beschließt

- die Jugendordnung,
- die Disziplinarordnung.

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

(II) Der Verbandsausschuss beschließt Ordnungen, insbesondere für

- Leistungs- und Breitensport (Sportordnung),
- Lehrwesen und DSV-Skischule,
- Einzelreferate,
- Ehrungen,
- Vergabe von nationalen und internationalen Veranstaltungen,
- Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften.

Änderungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

§ 18 Verwendung von Doping-Substanzen

Der BSV verbietet gemäß Satzung des Deutschen Sportbundes (DSB) die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und ahndet ihren Missbrauch. Die gemeinsam erlassenen DSB-Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings im Bereich des DSB sind entsprechend anzuwenden.

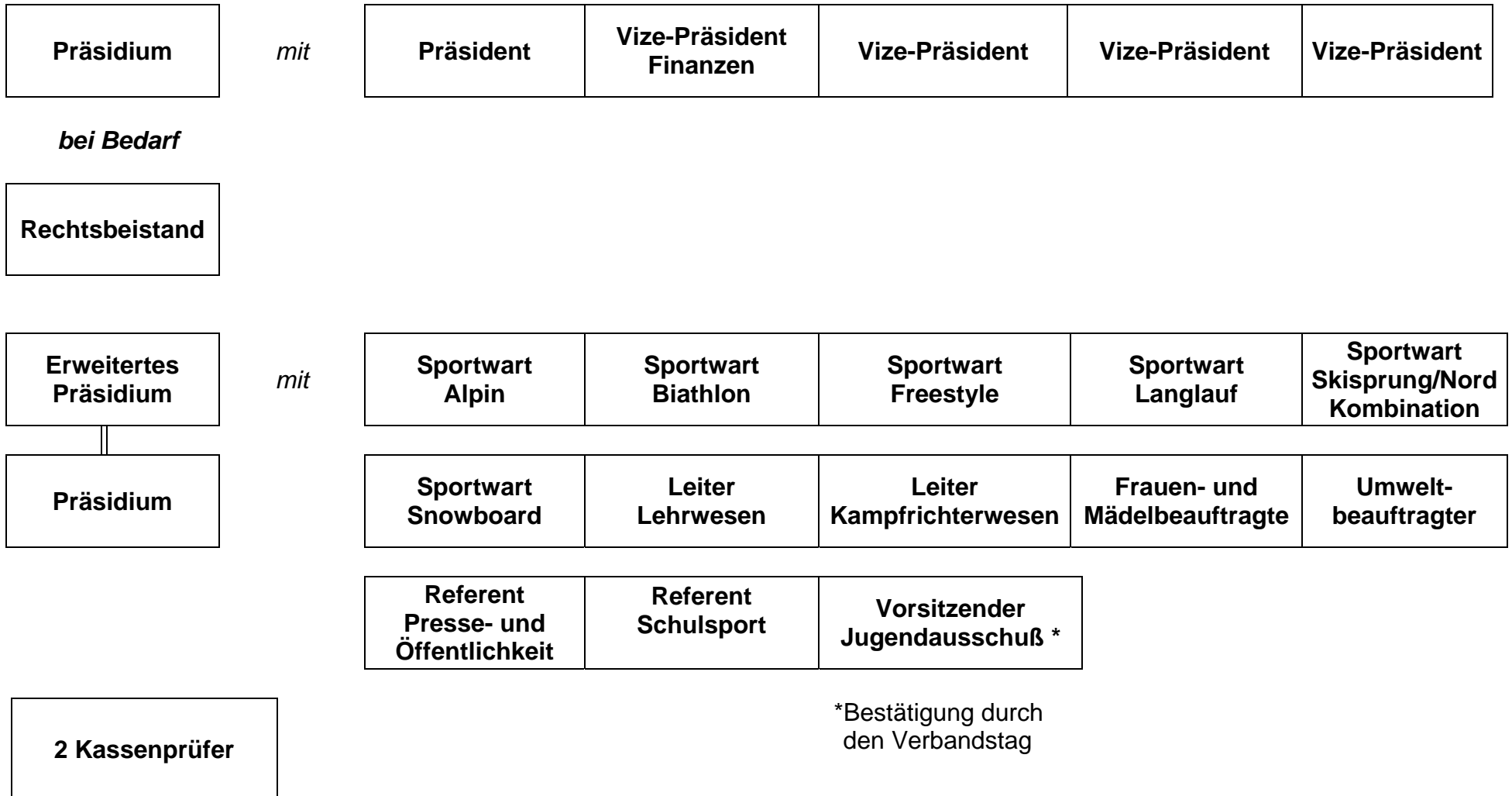
Einzelheiten des Verfahrens regelt die Rechts- und Schiedsordnung, die Geschäfts- und Sportordnung des Deutschen Skiverbandes (DSV). Zur Ahndung des Doping-Missbrauchs bedient sich der BSV der Rechtorgane des DSV bzw. DSB.

§ 19 Auflösung des BSV

- (I) Bei Auflösung des BSV hat der Verbandstag mit dem Auflösungsbeschluss auch gleichzeitig zwei Liquidatoren zu bestimmen.
- (II) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BSV an den Bayerischen Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Übersicht – Ehrenamtliche BSV-Organisation

Wahlämter durch den Verbandstag



**Vorsitzender
Disziplinausschuß**

Jugendordnung

1. Die Jugendordnung ist ein Bestandteil der Satzung des Bayerischen Skiverbandes (BSV) – (§ 17).
2. Als Ziel setzt sich die bayerische Skijugend, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee zu erziehen. Sie will helfen, vielseitig, interessierte, körperlich und geistig gewandte Menschen heranzubilden.

Die Tätigkeit in der Skijugend beschränkt sich nicht nur auf die sportliche Betätigung, sondern erstreckt sich auf alle Gebiete der Jugendpflege.

Die Zusammenarbeit mit allen Stellen der behördlichen und freien Jugendpflege, vor allem mit den Schulen, ist anzustreben und zu pflegen.

3. Mitglieder der Bayerischen Skijugend sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die in den Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des BSV betreut werden, sowie alle Erwachsenen, die eine Tätigkeit in der Jugendführung des BSV, der Skigau und Vereine ausüben.

Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des BSV umfassen die Altersstufen im Schüler- und Jugendbereich gemäß der Deutschen Wettlaufordnung.

Die Einteilung in Altersklassen / Wettkampfklassen regelt die Deutsche

Wettlaufordnung (DWO).

4. Wettkämpfe müssen unter jugendgemässen Bedingungen ausgetragen werden. Maßgebend hierfür ist die DWO. Jugendliche dürfen nicht in Erwachsenenklassen starten. Ausnahmen regelt die DWO bzw. werden durch den zuständigen Nachwuchsreferenten / Sportwart genehmigt. Die Genehmigung ist vor dem Start einzuholen. Verstöße dagegen können mit Startverbot geahndet werden.
5. Jeder jugendliche Wettkämpfer muss im Besitz eines Startausweises und soll im Besitz eines Gesundheitspasses sein. Die Vorlage eines Gesundheitspasses des BSV, in dem eine vollzogene Grunduntersuchung, die nicht länger als 6 Monate zurückliegt, eingetragen ist, kann vor Starts bei Landesjugendmeisterschaften verlangt werden.
6. Bei der Wahl der Jugendleiter soll den Jugendlichen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Die Jugendleiter sollen in den Vorstandschaften vertreten sein.
7. Die Bayerische Skijugend verwaltet sich selbständig. Sie hat eine eigene Kassenführung.
8. Die Leitung der Jugendarbeit im BSV obliegt den Nachwuchsreferenten in den einzelnen Skisportdisziplinen.

Außerdem besteht ein Jugendausschuss im BSV.

Ihm gehören an

- die Nachwuchsreferenten der einzelnen Skisportdisziplinen,
- der Referent für Schulsport,

- die Frauen- und Mädelsbeauftragte,
- die Jugendreferenten / Jugendwarte der Skigaue.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Bayerische Skijugend im Verbandsausschuss und erweiterten Präsidium des BSV, im Jugendausschuss des DSV und BLSV, sowie in allen Gremien, die für die Jugendarbeit zuständig sind, sofern er vom Präsidium hierfür den Auftrag erhält.

Jugendsprecher sollen dem Jugendausschuss zugeordnet werden. Diese Jugendsprecher müssen den DWO-Jugend/Juniorenklassen angehören.

9. Der Vorsitzende des Jugendausschusses des BSV und sein Stellvertreter werden vom Jugendausschuss dem Verbandstag vorgeschlagen und von ihm bestätigt. Der stellvertretende Jugendausschussvorsitzende ist nicht Mitglied des Verbandsausschusses bzw. erweiterten Präsidiums. Ist der Verbandstag mit dem Vorschlag des Jugendausschusses nicht einverstanden, so hat dieser einen neuen Vorschlag zu bringen.

Der Jugendausschuss muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen werden.

10. Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder gemäß Ziffer 8 je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie werden erst dann wirksam, wenn das Präsidium oder das dafür laut Satzung zuständige Organ zustimmt.

Über die Wahl der Jugendsprecher und ihren Aufgabenbereich erlässt der Verbandsausschuss eine Ordnung, die nicht Bestandteil der Satzung und der Jugendordnung des BSV ist.

Disziplinarordnung

1. Die Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des Bayerischen Skiverbandes (BSV) - (§ 17).
2. Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder des BSV, auch für die mittelbaren Mitglieder. Unberührt von dieser Disziplinarordnung bleiben Ordnungswidrigkeiten
 - a) die bei der Durchführung von Wettkämpfen vorkommen und nach den Bestimmungen der Deutschen Wettlaufordnung (DWO)
 - b) die bei Verstößen gegen die Verwendung von Doping-Substanzen (§ 18) durch den Deutschen Skiverband (DSV) bzw. Deutschen Sportbund (DSB)

geahndet werden.

Die Disziplinarordnung kommt in Anwendung bei Verstößen gegen die sportlichen Grundprinzipien, bei Satzungsverstößen, Beleidigung von Personen, Vereinen und Verbänden, unberechtigter Beschickung oder unberechtigter Durchführung von Veranstaltungen.

3. An Strafen können verhängt werden
 - a) gegen Mitglieder der Mitgliedsvereine
 - Verwarnung,
 - Bußgelder,
 - Entrechtung auf Zeit – Startverbot,
 - Enthebung aus dem Amt,
 - Ausschluss auf Zeit oder Dauer.
 - b) gegen Vereine
 - Verwarnung,
 - Bußgelder,
 - Verbandsverbot,
 - Geldstrafen,
 - Ausschluss auf Zeit,
 - Ausschluss auf Dauer.

Die Bußgelder sowie Geldstrafen können zusätzlich zu einer anderen Strafe verhängt werden.

4. (I) Verwarnungen, Bußgelder, Entrechtungen auf Zeit (Startverbot) und Verbandsverbot können vom Präsidium des BSV ausgesprochen werden. Die Verhängung aller anderen Strafen obliegt dem Disziplinarausschuss, der Ausschluss auf Dauer dem Verbandsausschuss.
- (II) Der Disziplinarausschuss kann aber auch Strafen, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, verhängen.

5. (I) Der Disziplinarausschuss des BSV besteht aus dem beim Verbandstag zu wählenden Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, der den Vorsitz führt und aus 2 Beisitzern.
- Ein Beisitzer wird vom Verbandsausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der andere Beisitzer ist der für den Betroffenen zuständige jeweilige Gauvorsitzende oder dessen bevollmächtigter Vertreter.
- (II) Ist der Vorsitzende des Disziplinarausschusses selbst in das Verfahren verwickelt, so tritt an seine Stelle der Präsident des BSV.
- (III) Sind der gewählte Beisitzer oder der zuständige Gauvorsitzende selbst in das Verfahren verwickelt, so treten an ihre Stelle die gewählte Ersatzperson, gewählt vom Verbandsausschuss auf die Dauer von 3 Jahren bzw. ein anderer Gauvorsitzender, den das Präsidium des BSV benennt.
6. (I) Die Einleitung eines Verfahrens kann jedes Mitglied des BSV schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSV beantragen. Der Antrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekannt werden eines Vorfalles gestellt werden.
- (II) Über den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages. Lehnt er die Einleitung eines Verfahrens ab, so ist innerhalb von 8 Tagen mit Einschreiben der Antragsteller davon zu verständigen. Der Antragsteller kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbescheides schriftlich Beschwerde an die Geschäftsstelle des BSV einlegen. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses muss dann innerhalb von 14 Tagen das Verfahren an den voraussichtlich zuständigen Spruchkörper abgeben, der dann endgültig über die Beschwerde entscheidet.
- (III) Nach Einleitung des Verfahrens klärt der jeweilige Vorsitzende des Spruchkörpers im mündlichen oder schriftlichen Verfahren durch Anhörung des Antragstellers, des Betroffenen und etwaiger Zeugen den Sachverhalt auf. Er kann unabhängig von Anträgen weitere Beweismittel beiziehen, dem Betroffenen und dem Antragsteller ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anwesenheit bei Zeugenvernehmungen zu geben. Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- Das Nichterscheinen des Betroffenen hindert nicht die Durchführung des Verfahrens.
- Der Betroffene kann sich während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines BSV-Angehörigen bedienen.
7. (I) Berufungsverfahren
- Gegen die Disziplinentcheidung des Präsidiums steht dem Betroffenen die Berufung an den Disziplinarausschuss des BSV zu.
- (II) Gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses steht dem Betroffenen die Berufung zum Verbandsausschuss zu, wobei die Mitglieder des Verbandsausschusses, die dem Disziplinarausschuss im konkreten Fall angehören, nicht dem Spruchkörper zugehörig sein dürfen.

- (III) Gegen den Ausschluss auf Dauer durch den Verbandsausschuss steht dem Betroffenen die Berufung zum Verbandstag zu.
 - (IV) Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung der jeweiligen Berufungsinstanz ist nicht gegeben.
 - (V) Bei Ausschlüssen auf Zeit oder auf Dauer ruhen bis zur rechtskräftigen Disziplinarentscheidung alle Mitgliedsrechte.
8. (I) Eine Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSV einzulegen. Die Berufung hat, außer bei Start- und Verbandsverboten, aufschiebende Wirkung [vgl. auch 7.(V)].
- (II) Die Berufungsorgane entscheiden, genauso wie der erstinstanzielle Spruchkörper, durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (III) Die Berufungsorgane können unabhängig von Anträgen die Beteiligten sowie Zeugen vernehmen und weitere Beweismittel beiziehen.
- Das Nichterscheinen oder Schweigen des Betroffenen hindert die Durchführung des Verfahrens nicht. Dies ist ebenso im erstinstanziellen Verfahren der Fall.
- (IV) Die Entscheidungen sind dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung spätestens 3 Wochen nach Verkündung über die Geschäftsstelle des BSV per Einschreiben zuzustellen.
9. Die verhängten Strafen sind, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch kommt, im amtlichen Organ des BSV und BLSV zu veröffentlichen.
10. Kosten, die entstehen, haben die Beteiligten selbst zu tragen. Für Mitglieder des Disziplinarausschusses trägt sie der BSV, für die zugezogenen Gauvorsitzenden oder ihre bevollmächtigten Vertreter der zuständige Gau.
11. Alle Fälle, die den Deutschen Skiverband betreffen, ist die Rechts- und Schiedsordnung des Deutschen Skiverbandes zuständig.
12. Alle Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen. Ein Beschlussprotokoll ist zu erstellen.

Ein Disziplinarorgan und seine Mitglieder können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Ehrenordnung

Der Bayerische Skiverband vergibt an Ehrungen:

1. An Einzelpersonen

- a) den Ehrenbrief des BSV,
- b) die silberne Ehrennadel des BSV,
- c) die goldene Ehrennadel des BSV,
- d) die Ehrenmitgliedschaft des BSV,
- e) die Ehrenpräsidentschaft des BSV.

Andere Ehrungen für Einzelpersonen (ausgenommen gemäß Ziffer 2.) können nur auf Vorschlag des Präsidiums oder des Verbandsausschusses durch Beschluss des Verbandstages des BSV vergeben werden.

2. An international erfolgreiche Sportler

- a) Ehrungen gemäß Ziffer 1.,
- b) die Sportleistungsmedaille in Gold mit Jahreszahl,
- c) die silberne Plakette des BSV,
- d) die goldene Plakette des BSV.

3. An Vereine, Behörden, Organisationen

- a) die silberne Plakette des BSV,
- b) die goldene Plakette des BSV,
- c) den Ehrenteller des BSV.

Ausführungsbestimmungen

zu 1.a) **Ehrenbrief des BSV**

- wird vergeben bei besonderen Verdiensten um den Skilauf.

Die Vergabe erfolgt durch den Präsidenten des BSV.

zu 1.b) **Silberne Ehrennadel des BSV**

- wird vergeben bei außerordentlichen Verdiensten um den Skilauf.

Die Vergabe erfolgt durch den Präsidenten des BSV.

Die Vergabe der silbernen Ehrennadel des BSV setzt grundsätzlich den Besitz des Ehrenbriefes des BSV voraus. Sie kann frühestens 3 Jahre nach Vergabe des Ehrenbriefes des BSV erfolgen.

zu 1.c) **Goldene Ehrennadel des BSV**

- wird vergeben bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Skilauf.

Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium des BSV.

Die Vergabe der goldenen Ehrennadel des BSV setzt grundsätzlich den Besitz der silbernen Ehrennadel des BSV voraus. Sie kann frühestens 5 Jahre nach Vergabe der silbernen Ehrennadel des BSV erfolgen.

zu 1.d) **Ehrenmitgliedschaft des BSV**

- wird vergeben bei herausragenden Verdiensten um den Skilauf.

Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des BSV durch Beschluss des Verbandsausschusses des BSV.

zu 1.e) **Ehrenpräsidentenschaft des BSV**

wird vergeben bei herausragenden, langjährigen Verdiensten als Präsident des BSV.

Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des BSV bzw. des Verbandsausschusses des BSV durch Beschluss des Verbandstages des BSV.

Anträge für die Vergabe der Ehrungen nach Ziffer 1.a), 1.b) und 1.c) können von den Mitgliedsvereinen des BSV nur über die zuständigen Skigaue an die Geschäftsstelle des BSV eingereicht werden. Eine Vergabe ist nur möglich, wenn die Anträge vom Vorsitzenden des zuständigen Skigau**e** befürwortet sind und die Anträge mindestens 6 Wochen vor Verleihungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.

zu 2.a) Die Vergabe von Ehrungen gemäß Ziffer 1.a) – 1.d) erfolgt durch den Präsidenten bzw. Präsidium des BSV bzw. bei der Ehrenmitgliedschaft durch den Verbandsausschusses des BSV.

zu 2.b) **Sportleistungsnadel in Gold mit Jahreszahl**

- wird an aktive Sportler vergeben nach dem Gewinn von Medaillen bei Olympischen Winterspielen, Skiweltmeisterschaften und Ski-Junioren-Weltmeisterschaften.

zu 2.c) **Silberne Plakette des BSV**

- wird an aktive Sportler nach mehrmaligem Erhalt der Ehrung gemäß Ziffer 2.b) vergeben.

zu 2.d) **Goldene Plakette des BSV**

- wird an aktive Sportler nach herausragenden Leistungen und des Besitzes der Ehrung gemäß Ziffer 2.c) vergeben.

Die Vergabe erfolgt für die Ehrungen gemäß Ziffer 2.a) – 2.c) durch den Präsidenten des BSV und gemäß Ziffer 2.d) durch das Präsidium des BSV.

zu 3.a) **Silberne Plakette des BSV**

- wird vergeben an Skivereine / Skiabteilungen, die ununterbrochen 25 Jahre bestehen und dem BSV angehören und an Behörden und Organisationen, die den BSV besonders fördern.

Die Vergabe erfolgt durch den Präsidenten des BSV.

zu 3.b) **Goldene Plakette des BSV**

- wird vergeben an Skivereine / Skiabteilungen, die ununterbrochen 50 Jahre bestehen und dem BSV angehören und an Behörden und Organisationen, die den BSV außergewöhnlich fördern.

Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium des BSV.

Die Vergabe der silbernen Plakette des BSV oder der goldenen Plakette des BSV kann auch an leitende Personen von Behörden und Organisationen vergeben werden, wenn sich diese besonders oder außergewöhnliche Verdienste um den BSV erworben haben.

Die Vergabe erfolgt in diesen Fällen durch das Präsidium des BSV.

zu 3.c) **Ehrenteller des BSV**

- wird vergeben an Skivereine / Skiabteilungen, die ununterbrochen 75 Jahre bestehen und dem BSV angehören.

Anträge für die Vergabe der Ehrungen an Skivereine / Skiabteilungen nach Ziffer 2.a), 2.b) und 2.c) können von den Mitgliedsvereinen oder von den Skigauen an die Geschäftsstelle des BSV eingereicht werden.

Anträge für die Vergabe von Ehrungen an Behörden und Organisationen oder an leitende Personen von Behörden und Organisationen können von den Skigauen an die Geschäftsstelle des BSV eingereicht werden.

4. **Ehrungen des Deutschen Skiverbandes**

Für Ehrungen durch den Deutschen Skiverband ist die Ehrenordnung des DSV maßgebend. Vorschläge für Ehrungen (Ehrenbrief, silberne Ehrennadel, goldene Ehrennadel) können von den Mitgliedsvereinen des Bayerischen Skiverbandes nur über den zuständigen Skigau an die Geschäftsstelle des Bayerischen Skiverbandes eingereicht werden und müssen mindestens 8 Wochen vor der Verleihung vorliegen.

Vorschläge können auch von den Vorstandschaften der Skigaue an die Geschäftsstelle des BSV eingereicht werden.

Voraussetzungen für DSV-Ehrungen sind:

- Für Ehrenbrief des DSV die silberne Ehrennadel des BSV.

- Für silberne Ehrennadel des DSV der Ehrenbrief des DSV und die goldene Ehrennadel des BSV.
- Für goldene Ehrennadel des DSV die goldene Ehrennadel des BSV.

Über die Weitergabe der Vorschläge an den DSV für den Ehrenbrief des DSV und die silberne Ehrennadel des DSV entscheidet der Präsident des BSV, für die goldene Ehrennadel des DSV das Präsidium des BSV.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Funktionsträger im DSV.

5. Schlussbestimmungen

Das BSV-Präsidium (der Präsident/in) kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Regelung genehmigen.

Bei verbandsschädigendem Verhalten während der Mitgliedschaft im DSV und in den Landesverbänden werden Ehrungen durch das bewilligende Gremium für ungültig erklärt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die in der Ehrenordnung des BSV genannten Auszeichnungen.

Diese Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Satzung des BSV gemäß § 17.
Die Ehrenordnung wurde vom Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 22. Juli 2006 genehmigt.